

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 5)

Mai 2022

Thema der Mai-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist nochmals die sogenannte »Angemessenheitsfiktion« bei den Unterkunftsbedarfen aufgrund der COVID-19-Sonderregelung in § 67 Abs. 3 SGB II. In einer aktuellen Entscheidung vom März 2022 hat ein Senat des LSG Schleswig-Holstein entschieden, dass die Sonderregelung nicht bei Neuanmietungen anzuwenden sei. Auch ein Senat des LSG Niedersachsen-Bremen hat schon einmal im Jahr 2021 diese Rechtsauffassung vertreten. Trotz einer überwiegend positiven Rechtsprechung (derzeit nach meinem Wissensstand auf Landesozialgerichtsebene »2 zu 6« und einmal »unentschieden«) ist Vorsicht geboten. Es sind regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Eine Entscheidung, eine Wohnung anzumieten, deren Kosten oberhalb der sog. Mietobergrenzen liegen, ist nach Vertragsabschluss schwer revidierbar. Auch Beratungsstellen sollten hier vor dem Hintergrund der Rechtsprechung - und in Bayern landesweiten Weisungslage - beraten und auf mögliche Risiken hinweisen. **Im Heft finden Sie eine Darstellung des Rechtsstands Mai 2022. Beachten Sie auch den Tipp zum Kinderzuschlag auf Seite 14.**

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT	2
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	3
Übersicht: Seminartermine Mai bis Juli 2022	4
Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung im Mai und Juli 22	5
Seminarbeschreibungen	6
Modulare SGB II – Grundschulung im Mai 2022 (flexibel buchbar) und Juli (als 2-Tagesfortbildung am 20./21. Juli 2022)	6
Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit	7
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung	7
Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden	8
»Angemessenheitsfiktion« (COVID-19-Sonderregelung) bei Unterkunftsbedarfen im Falle von Neuanmietungen weiterhin strittig – Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte	9
Unübersichtliche Rechtslage	10
Zur negativen Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2022 - L 6 AS 28/22 B ER	11
Verschiedene Entscheidungen von Landessozialgerichten, nach denen auch bei Neuanmietungen § 67 Abs. 3 SGB II Anwendung findet	13
Offene Frage: Kann bei Antragstellung der Antrag zeitlich eingeschränkt werden, so dass im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt	14
Resümee und Tipp für Bezieher*Innen des Kinderzuschlags aufgrund der Aussetzung der Vermögensprüfung	15

Die nächsten Seminare (alle per ZOOM)

Mai 2022 für Kurzentschlossene (Beginn am 12.5. oder 16.5. möglich)

12.05.2022 bis 25.05.2022 **Modulare SGB II-Grundschulung** im Zeitraum flexibel buchbar (260 Euro)

Vier Halbtagesmodule (»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«, »Die Antragsformulare«, »Die Bescheide und die Berechnung der Leistung«; »Unterkunftsbedarfe«) Näheres auf Seite 6

Juni 2022

23.06.2022 Tagesseminar: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« (120 Euro)

29.06.2022 Tagesseminar: »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung« (120 Euro)

Juli 2022

04.07.2022 Tagesseminar: »Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden« (120 Euro)

20./21.07.2022 Zweitagesseminar: **Modulare SGB II-Grundschulung** als Zweitagesseminar (260 Euro)

Hinweis »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« (Excel)

Nachdem ich festgestellt habe, dass es im Internet keinen zuverlässigen Rechner gibt, der bei der Berechnung der SGB II-Leistungshöhe und der Berechnung des Kinderzuschlags korrekte Werte liefert, habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Die richtet sich an Berater*innen, die sozialrechtliche Grundkenntnisse haben. Zur Rechenhilfe gibt es eine genaue Leistungsbeschreibung. Daher ist transparent, was die Rechenhilfe kann und aber auch, was sie nicht kann. Die Rechenhilfe wird stets überarbeitet. Sie erhalten sie kostenfrei, wenn Sie mir eine E-Mail ohne Text **mit Betreff »Rechenhilfe«** schicken. Sie erhalten dann auch immer die neueste Version. Die Datei enthält keine Makros und ist virengeprüft.

Über **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Die Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint im zehnten Jahrgang. Sie erhalten sie zuverlässig kostenfrei als PDF-Datei zugeschickt, wenn Sie mir eine kurze E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de schreiben. Es reicht im Betreff »Verteiler« einzugeben. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint ca. zwölfmal im Kalenderjahr. Eine **Gesamtausgabe aller 12 Ausgaben aus 2021** finden Sie auf meiner Internetseite www.sozialrecht-justament.de unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>.

Neben **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** biete ich eine kostenfreie **Excel-Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag** an. Diese Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten die Rechenhilfe jeweils immer in der aktuellen Form kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« an mich schicken.

Die Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist keine sozialpolitische Zeitschrift. Meine Aufsätze zeigen sozialrechtliche Probleme auf und beschäftigen sich damit, wie die Probleme unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen gelöst werden können. Oftmals ist die Anwendung der (rechts)sprachlich verfassten Regelungen in der sozialen Praxis nicht einfach und kann je nach Standpunkt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die rechtlichen Regelungen funktionieren nicht wie ein Automat, in dem oben der Fall eingegeben wird und unten das Ergebnis ausgegeben wird. Im **SOZIALRECHT JUSTAMENT** wird das Recht aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet, ohne aber die Eigenlogik und die Grenzen der Interpretation des Rechts zu übersehen.

Aufgrund der Perspektive der Sozialen Arbeit hat die Darstellung der sozialrechtlichen Probleme dann doch einen (kleinen) sozialpolitischen Gehalt. Die von mir behandelten sozialrechtlichen Problemstellungen sind bei einer Neukonzeption und Weiterentwicklung der sozialen Sicherung zu bedenken sind. Beispiel: Die sozialrechtlichen Probleme der temporären Bedarfsgemeinschaft – wie ich sie in der Januarausgabe 2022 besprochen habe – betreffen die Lebenssituation von Kindern unmittelbar. Eine bessere Lösung solcher Probleme im Rahmen einer **Kindergrundsicherung** erfordert, sich auch mit den Feinheiten der bisherigen sozialrechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Die sozialen Problemlagen, die hinter diesen rechtlichen Regelungen stehen, verschwinden ja nicht einfach dadurch, dass ein Bürgergeld oder die Kindergrundsicherung kommt. Die Konzeption widerspruchsfreier rechtlicher Regelungen einer Kindergrundsicherung ist keine einfache Aufgabe.

Insofern ist **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** indirekt auch eine sozialpolitische Zeitschrift. Ich freue mich daher, dass sie auch von einigen Bundestagsabgeordneten abonniert ist.

Die Zeitschrift und Internetseite **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhält keinerlei Zuschüsse. Finanziert wird sie über meine Seminare. Daher bitte ich Sie, mein **Seminarangebot** an Interessierte weiterzuleiten. Alle Seminare finden mit ZOOM online statt.



Zu meiner Person: Seit 1996 bin ich in der Beratung von Arbeitslosen tätig, seit dem Jahr 2000 im Ökumenischen Arbeitslosenzentrum Nürnberg. Die ersten sozialrechtlichen Fortbildungen habe ich 2004 vor dem Inkrafttreten des SGB II angeboten.

Im Februar 2013 erschien erstmals die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auf www.sozialrecht-justament.de

Kennzeichen meiner Fortbildungen ist die gründliche Aufarbeitung der rechtlichen Zusammenhänge (Berücksichtigung wichtiger Kommentarliteratur) und der aktuellen Rechtsprechung. Neben diesem theoretischen Input leben die Fortbildungen aber auch davon, dass ich nach wie vor aktiv in der Beratung tätig bin. Diese Verknüpfung von Theorie und Praxis ist mir wichtig. Über die Jahre auch wichtig geworden und gewachsen ist die Einsicht in die Grenzen des Rechts, sowohl in philosophischer als auch in praktischer Hinsicht. Bisher sind alle Aufsätze in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** von mir persönlich verfasst worden. Das muss in Zukunft nicht immer so bleiben.

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhalten Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit dem Betreff »Verteiler« schicken, in der Regel monatlich per E-Mail zugeschickt. Natürlich können Sie die Zeitschrift auch von meiner Internetseite www.sozialrecht-justament.de herunterladen. Die Verbreitung der Online-Zeitschrift ist sehr hoch, zumal der Link zur aktuellen Zeitschrift regelmäßig von Harald Thome (Tacheles e.V.) in seinem Newsletter veröffentlicht wird.

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Neben den Ganztagesseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahren! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger*innen, das Seminar »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«, mein SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I (SGB III) und mein neues Seminar zur »Sozialberatung Alleinerziehender«.

Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die SGB II-Grundschulung*

Weiterhin gibt es die **modulare SGB II-Grundschulung**. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule (flexibel buchbar) halte ich grundsätzlich fest. Ausnahme: Im Juli 2022 findet die Fortbildung nur an 2 ganzen Tagen 20./21. Juli) statt.

Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen oder an 2 halben Tagen und einen ganzen. Die Grundschulung wird durch kurze, maximal anderthalbstündige Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch die Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

* voraussichtlich im Jahr 2023 wird das SGB II einige Änderungen erfahren, manche inhaltlich, manche nur kosmetisch (Umbenennung der Leistung als »**Bürgergeld**«). Für alle Teilnehmenden meiner Grundschulungen werde ich sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, ein »Aktualisierungsseminar« anbieten. Je nach Umfang der Neuerungen wird es sich um ein Halbtagesseminar oder Ganztagesseminar handeln. **Eine grundlegende Neugestaltung des SGB II wird es 2023 definitiv nicht geben.** Größere Änderungen sind erst mit der Einführung einer Kindergrundsicherung zu erwarten. Dieses Vorhaben wird allerdings aufgrund der Komplexität der geplanten Änderungen und der verfassungsrechtlichen Fragen eher am Ende der Legislaturperiode verwirklicht werden können.

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Übersicht: Seminartermine Mai bis Juli 2022

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt. Detaillierte Seminarbeschreibungen ab Seite 5

Mai 2022

12.05.2022 bis **Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar (Terminmöglichkeiten siehe nächste Seite, Beginn am 12.5. oder 16.5. möglich)**

25.05.2022 Vier Halbtagesmodule (»Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«, »Die Antragsformulare«, »Die Bescheide und Berechnung der Leistung«, »Unterkunftsbedarfe«) bilden den Kern der SGB II-Grundschulung. Im Zeitraum vom 12.5.2022 bis 25.5.2022 biete ich jedes Modul zweimal an. Teilnehmende haben daher die Möglichkeit die Teilnahme flexibel zu gestalten.

So kann die Fortbildung an vier Vormittagen oder Nachmittagen, aber auch an zwei Tagen komplett absolviert werden. Alle Kombinationen sind möglich.

Zusätzlich finden noch vier kurze optionale Meetings zur Fallbesprechung und Nachbereitung der Module an, deren Besuch nicht zwingend zum Verständnis des Seminars ist. Die verschiedenen **Terminmöglichkeiten und mehr finden Sie ab Seite 5.**

Juni 2022

23.06.2022 **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**

Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger*innen als auch für erfahrene Berater*innen.

29.06.2022 **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«**
Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, die P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. **Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.**

Juli 2022

04.07.2022 **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden«**
Neben der Thematik des SGB II, werden auch Fragestellungen des Unterhaltsvorschusses, des Elterngelds, des Wohngelds und »Kinderwohngelds« und des Kinderzuschlags behandelt

20./21.07.2022 **Zweitagesseminar: Modulare SGB II-Grundschulung als Zweitagesseminar (260 Euro)**

Die Fortbildung entspricht der flexibel buchbaren Grundschulung im März, allerdings gibt es nur 2 optionale Kurzmeetings (Nähere Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe Seite 6). Die Teilnehmerinnen können zusätzlich kostenfrei an den Kurzmeetings der für Ende Oktober geplanten Grundschulung teilnehmen.

Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung im Mai und Juli 22

Die Module der **SGB II Grundschulung** finden im Zeitraum **12.05.2022 bis 26.05.2022** statt. (Am **20./21. Juli 2022** findet die Grundschulung nochmals als 2-Tagesseminar statt. Zusätzlich wird es auch für die Teilnehmenden der Juli-Schulung Kurzmeetings zu Fallfragen geben)

Jedes Modul wird im Mai 2022 an 2 Terminen alternativ angeboten.

Die Teilnahme kann daher äußerst flexibel gestaltet werden. Die Fortbildung kann an zwei ganzen Tagen absolviert werden oder auch an 4 halben Tagen, wobei hier zwischen vormittags und nachmittags gewählt werden kann. Unterschiedliche Kombinationen, wie 2 halbe Tage und ein ganzer Tag sind ebenfalls möglich.

Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen Alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings und im Modul »**Bescheide und Leistungsberechnung**« wird auch meine »**SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe**« verwendet die die Teilnehmenden vorab zugeschickt bekommen. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzliches Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Grundschulung selbst ist **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

Die Termine der Grundschulung im Mai 2022 in der Übersicht:

Donnerstag	12.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Montag	16.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«
Montag	16.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Mittwoch	18.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«
Mittwoch	18.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Montag	23.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«
Montag	23.05.2022 (13.00 – 16.00 Uhr)	Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«
Mittwoch	25.05.2022 (9.00 – 12.00 Uhr)	Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Dienstag	17.05.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	1. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	20.05.2022 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	2. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	25.05.2022 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	3. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	27.05.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	4. Meeting für Nachfragen und Fälle (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

Eine ausführlichere Beschreibung der modularen Grundschulung finden Sie auf der nächsten Seite.

Seminarbeschreibungen

Modulare SGB II – Grundschulung im Mai 2022 (flexibel buchbar) und Juli (als 2-Tagesfortbildung am 20./21. Juli 2022)

Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).

Im **Modul 1** werden »Grundprinzipien« und »Grundbegriffe« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »SGB II-KiZ-Rechenhilfe« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

Zusätzlichen Meetings

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »Excel-Rechenhilfe« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »Arbeitsheft« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

Bitte beachten Sie: **Jedes Modul findet im Mai alternativ an 2 Terminen statt.** Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Tagesseminare

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Mittwoch, 23. Juni 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impuls zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Montag, 29. Juni 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

In diesem **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden

Mittwoch, 4. Juli 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)

120 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Die sozialrechtliche Beratung Alleinerziehender ist oftmals mit ganz besonderen Fragestellungen konfrontiert. Das Seminar greift diese Fragestellungen systematisch auf.

Dabei beschränkt sich das Seminar nicht auf Themen des SGB II, sondern greift auch Themen sogenannter angrenzender Rechtsgebiete auf. Neben dem SGB II werden daher auch ausgewählte Fragestellungen des SGB III, des Unterhaltsvorschlusses, des Wohngeldes (einschließlich »Kinderwohngeld«), des Elterngelds, des BAföGs und des Kinderzuschlags behandelt.

Das Seminar findet in dieser Form erstmalig statt. Es gibt ein ausführliches Skript.

»Angemessenheitsfiktion« (COVID-19-Sonderregelung) bei Unterkunftsbedarfen im Falle von Neuanmietungen weiterhin strittig – Übersicht der Rechtsprechung der Landessozialgerichte

Ist die COVID-19-Sonderregelung (§ 67 Abs. 3 SGB II), dass derzeit Bedarfe der Unterkunft in tatsächlicher Höhe als angemessen anerkannt werden, auch im Falle der Neuvermietung anzuwenden? Nicht wenige Jobcenter bestreiten dies. Da die Übernahme von Unterkunftsbedarfen kommunal geregelt ist, gibt es keine bundesweit einheitliche Weisungslage zu sogenannten »Angemessenheitsfiktion«. **Die Verwaltungspraxis dürfte sehr unterschiedlich sein und ist insgesamt unübersichtlich.** Mittlerweile liegen einige Eilrechtsentscheidungen von Landessozialgerichten vor.

»Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietung

Die Frage der Anerkennung von Wohnkosten im Falle der Neuanmietung von Wohnraum wird ab Juni 2022 eine neue Brisanz erfahren, wenn Flüchtlinge aus der Ukraine SGB II-Leistungen erhalten und auf der Suche nach anmietbaren Wohnraum sind.

Besondere aktuelle Bedeutung aufgrund der Neuanmietung von Wohnungen durch ukrainische Flüchtlinge ab Juni 2022

Zu wissen, ob Wohnkosten bei Neuanmietungen aufgrund der derzeitigen Sonderregelungen stets als angemessen gelten, ist für Ratsuchende aber auch Beratungsstellen sehr wichtig. Im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* September 2021 habe ich mich schon einmal ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-09-2021.pdf>

Angesichts einer aktuellen für Leistungsberechtigte negativen Entscheidung des **Landessozialgerichts Schleswig-Holstein**, die ich weiter unten darstelle, nehme ich die Problematik nochmals auf. Dies ist notwendig, weil – wie ich darlegen werde – Ratsuchenden nicht in allen Bundesländern gleich beraten werden können.

Beratung von Umzugswilligen sollte unterschiedliche Rechtsprechung in den Bundesländern berücksichtigen

Beispiel aus der Beratung Nürnberg:

Frau L., 21 Jahre alt, will aus dem Landkreis nach Nürnberg ziehen. Bisher hat sie bei ihrer Mutter gewohnt. Sie ist schwanger und das Jobcenter des Landkreises erkennt auch die Notwendigkeit des Umzugs an, weil die bisherige Wohnung wesentlich zu klein wäre. Frau L. findet nach kurzer Zeit im 7. Monat der Schwangerschaft eine Wohnung, deren Kosten allerdings 150 Euro oberhalb der Mietobergrenze liegen. Frau L. unterschreibt den Mietvertrag, ohne die Zustimmung des Jobcenters abzuwarten, da sie froh ist, überhaupt eine Wohnung gefunden zu haben. Das Jobcenter Nürnberg teilt ihr mit, dass es nur die Unterkunftsbedarfe für einen 2-Personenhaushalt anerkennt. Immerhin wird das noch nicht geborene Kind mitberücksichtigt. Da die Wohnung aber zu teuer sei, könne die ebenfalls begehrte Zusicherung der Übernahme der Kautionsdarlehen nicht gegeben werden. Frau L. zieht dennoch ein. In einem Eilrechtsschutzverfahren verpflichtet das SG Nürnberg das Jobcenter zur Übernahme der tatsächlichen Miete **und** der Bewilligung des Darlehens für die Kautionsdarlehen.

Das SG Nürnberg vertritt die Rechtsauffassung, dass die »Angemessenheitsfiktion« aufgrund der Covid-19-Sonderregelungen auch bei Neuvermietungen gilt. Da der Umzug notwendig war und Frau L. über kein Schonvermögen verfügt, muss das Jobcenter auch ein Darlehen für die Kautionsdarlehen gewähren. Der ursprüngliche Anspruch auf eine vorherige Zusicherung wandelt sich sozialrechtlich dahingehend, dass das Kautionsdarlehen direkt begehrt wird, da die Kautionsdarlehen mittlerweile fällig ist.

SG Nürnberg und LSG Bayern: Bei erforderlichem Umzug ist im Regelfall ein Kautionsdarlehen zu übernehmen, auch wenn die Wohnkosten nur aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« als angemessen gelten

SG Nürnberg und LSG Bayern bejahen Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuanmietung

Das Jobcenter Nürnberg hat im Rahmen eines Vergleichs die vom SG Nürnberg vertretene Rechtsauffassung anerkannt, so dass es zu keiner gerichtlichen Entscheidung kommen musste. In einem anderen Verfahren hat das LSG Bayern aber diese Rechtsauffassung bestätigt: Neben der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe ist auch über die Zu-

sicherung eines Kautionsdarlehens so zu entscheiden als ob die neuen Unterkunftsbedarfe angemessen wären. **Besteht die Notwendigkeit eines Umzugs und ist kein Schonvermögen vorhanden, ist ein Darlehen für die Kautions im Regelfall zu gewähren (Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER).**

Unübersichtliche Rechtslage

Lange schien es so, dass sich diese Rechtsauffassung allgemein durchsetzen würde. Es gab zwar eine negative Entscheidung des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen (**LSG NSB L 9 AS 662/20 B ER vom 26.02.2021**)¹, ansonsten wurde mehrheitlich die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« auch auf Neuvermietungen vertreten (**LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER, LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B, Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER, LSG Nordrhein-Westfalen L 19 AS 1295/21, Beschluss vom 13.9.2021, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER, LSG Hessen, Beschluss vom 8.3.2022 - L 6 AS 585/21 B ER**)

Notwendige Umzüge scheitern oft daran, dass die Mieten geringfügig oberhalb der sogenannten »Mietobergrenzen« lagen. Die Lücke zwischen den tatsächlichen Kosten und den anerkannten Kosten ist teilweise geringfügig. Dennoch ist Leistungsberechtigten die Anmietung dann unmöglich, wenn Sie auf ein Kautionsdarlehen oder die Bewilligung einer Verzahnungsmiete im Monat des Umzugs angewiesen sind. Hier eröffnet die »Angemessenheitsfiktion« Handlungsmöglichkeiten, wenn sie auch auf Neuanmietungen und Kautionsdarlehen Anwendung findet.

Tatsächlich lädt die Angemessenheitsfiktion keineswegs dazu ein, Luxusimmobilien anzumieten: Ihre Anwendung ist stets zeitlich begrenzt gewesen und bleibt es weiterhin für Bewilligungszeiträume, die noch im Jahr 2022 beginnen.

Die uneinheitliche Rechtsprechung und Verwaltungspraxis stellt für viele Beratungsstellen ein Dilemma dar.

Leider ist es äußerst schwierig, Leistungsberechtigte zu beraten, die in eine Wohnung umziehen möchten, deren Kosten oberhalb der »normalen« Mietobergrenze liegen. Das Problem der Beratung ist, dass durch die Beratung Leistungsberechtigte mittelfristig nicht revidierbare Entscheidungen zur Anmietung einer Wohnung treffen, die erhebliche negative leistungsrechtliche Konsequenzen haben können.

(Bekannt) übergreifende Weisungen gibt es lediglich in Bayern

In lediglich zwei Bundesländern liegt die Fachaufsicht im Bereich der Übernahme von Unterkunftsbedarfen bei den Landesregierungen (Bayern und Nordrhein-Westfalen). In diesen Bundesländern wäre eine einheitliche Verwaltungspraxis zu erwarten. Fehlanzeige allerdings in Nordrhein-Westfalen: Die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte »Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II« hat den Rechtsstand 1.9.2013. Neuere Veröffentlichungen gibt es meines Wissens nicht.

Nur aus Bayern sind mir die Weisungen zur Anwendung der COVID-19-Sonderregelungen im Rahmen der Fachaufsicht bekannt:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/ams_kdu_-_sozialschutzpaket_iii.pdf

Nach den bayerischen Vollzugshinweisen ist zumindest klar, dass die »Angemessenheitsfiktion« auch bei Neuanmietungen anzuwenden ist, **wenn** vorher noch keine Absenkung der Unterkunftsbedarfe stattgefunden hat **und** der Umzug notwendig ist. Bei einem **nicht-erforderlichen Umzug seien aber weiterhin nur die bisherigen Wohnkosten zu übernehmen**, wenn diese niedriger als die Kosten in der neu bezogenen Wohnung sind (Deckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Weiterhin **seien bei Umzügen in eine Wohnung, die nur aufgrund der Sonderregelung angemessen ist, weder Umzugskosten noch ein Kautions-**

Mehrheit der LSG-Entscheidungen für uneingeschränkte Anwendung der Angemessenheitsfiktion, aber nicht alle...

Probleme der Beratung bei nicht revidierbaren Entscheidungen und uneinheitlicher Rechtsprechung

Einheitliche Weisungslage nur in Bayern

Weisungslage in Bayern: »Angemessenheitsfiktion« gilt grundsätzlich auch bei Neuanmietungen – allerdings gibt es Einschränkungen

¹ Der 9. Senat lehnte sogar die Prozesskostenhilfe wegen nicht hinreichender Aussicht auf Erfolg ab.

darlehen zu gewähren. Nach den Bayerischen Vollzugshinweisen läuft die Sechsmonatsfrist der »Angemessenheitsfiktion« mit Beginn des Bewilligungszeitraums und nicht ab Neuankündigung. Das kann unter Umständen problematisch werden (siehe weiter unten).

Über die Einschränkungen (1. Deckelung bei nicht erforderlichen Umzügen, 2. Verweigerung von Kautionsdarlehen, trotz Erforderlichkeit des Umzugs im Falle des Bezugs einer nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessenen Wohnung und 3. Beginn der 6-Monatsfrist) kann gerichtlich gestritten werden. So ist laut LSG Baden-Württemberg und LSG Sachsen-Anhalt eine Deckelung nicht möglich, wenn Angemessenheit fingiert wird.² Nach einer Entscheidung des LSG Bayern muss bei einem erforderlichen Umzug in eine nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessene Unterkunft dennoch ein Kautionsdarlehen gewährt werden.³

Die Vollzugshinweise Bayerns ermöglichen zumindest eine eindeutige Beratung hinsichtlich der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe bei einem erforderlichen Umzug. Die Erforderlichkeit des Umzugs dürfte bei Flüchtlingen aus der Ukraine stets gegeben sein, egal ob sie vorübergehend bei Bekannten/Verwandten wohnen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft.

In anderen Bundesländern ist es dagegen wesentlich schwieriger, in Fragen der Neuankündigung einer Wohnung mit Kosten oberhalb der »normalen« Mietobergrenze zu beraten. Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des LSG Schleswig-Holsteins können z.B. in **Schleswig-Holstein** Ratsuchenden **nicht** dahingehend beraten werden, dass bei der Neuankündigung aufgrund eines notwendigen Umzugs zumindest die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden. Auf diese Entscheidung vom 23.3.2022 möchte ich kurz eingehen.

Anmerkungen zur negativen Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2022 - L 6 AS 28/22 B ER

Die COVID-Sonderregelungen gelten weiterhin für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.12.2022 beginnen. Die »Angemessenheitsfiktion« wird in bestimmten Fallkonstellationen von vielen Jobcentern nicht angewendet. Die gesetzliche Regelung des § 67 SGB II in Absatz 3 Satz 1 lautet unmissverständlich:

§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten.

Ebenso sind die Fälle, in denen diese Regelung nicht zur Anwendung kommt, abschließend bestimmt:

Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Eine weitere Einschränkung lässt der Wortlaut von § 67 Abs. 3 SGB II nicht zu. Insbesondere lässt sich aus der Formulierung des Gesetzgebers nicht ableiten, dass von der »Angemessenheitsfiktion« nur Bestandsmieter*innen profitieren, die »Angemessenheitsfiktion« bei Neuankündigungen aber keine Anwendung findet.

Genau das behaupten nun aber viele Jobcenter. **Aktuell vertritt das LSG Schleswig-Holstein die Rechtsauffassung, dass § 67 Abs. 3 SGB II bei Neuankündigungen nicht anwendbar sei.** Es bestätigt die Rechtsauffassung des Sozialgerichts Kiel, das in der Vorinstanz ebenfalls die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuankündigungen abgelehnt hat.

Das Landessozialgericht argumentiert: Dem Wortlaut nach müsste die Regelung zwar angewendet werden, aber ausnahmsweise könnte entgegen des Wortlauts entschieden

Bayerischer Vollzugshinweise: Einschränkungen bei Deckelungsregelung (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II), Kautionsdarlehen, Fristbeginn

Die »Angemessenheitsfiktion« im Wortlaut

² LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER

³ Bayerisches LSG, Beschluss vom 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER

werden. Entscheidungen »contra legem« zu Ungunsten Betroffener sind im sozialrechtlichen Eilrechtsschutz eher selten und bedürfen einer besonderen Begründung.

Das Landessozialgericht begründet zunächst recht eigenartig, warum der Wortlaut des Gesetzes hier nicht wie üblich an erster Stelle der Auslegung stehen muss:

Fragwürdige Begründung der Abweichung der Auslegung vom Wortlaut

So stand die Bundesrepublik Deutschland im März 2020 vor der bislang noch nicht dagewesenen Situation einer Pandemie mit der Notwendigkeit, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben massiv herunterzufahren. Dementsprechend bemühten sich die staatlichen Institutionen zügig um Lösungen, um einerseits die Pandemie zu bekämpfen und andererseits die Folgen für die Betroffenen abzumildern oder gar aufzufangen.

*Wenn zu diesem Zweck ein "Sozialschutzpaket" erstellt **und in diesem Kontext die hier in Rede stehende eventuell wenig sorgfältig formulierte Regelung des § 67 Abs. 3 SGB II unter großem Zeitdruck erlassen wird, kann dies bei der Auslegung der Regelung nicht unberücksichtigt bleiben.***

Danach argumentiert das LSG Schleswig-Holstein:

*Die Situation von Hilfebedürftigen, die nach einem dafür auch während der Pandemie vorgesehenen Zusicherungsverfahren wissen, dass die (in Aussicht genommene) Wohnung unangemessen teuer ist, **ist vergleichbar mit derjenigen von Betroffenen, die aufgrund der realisierten Kostensenkungsmaßnahmen wissen, dass ihre Wohnung zu teuer ist.***

Daher sei aus systematischen Gründen § 67 Abs. 3 SGB II nicht anzuwenden. Dabei zitiert das LSG Schleswig-Holstein Entscheidungen, die diese Rechtsauffassung stützen.

Sowohl aus der Systematik des § 67 Abs. 3 SGB II, als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung folgt nach summarischer Prüfung des Senats, dass diese Vorschrift Neuanmietungen nicht erfasst (ebenso LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021 - [L 9 AS 662/20 B ER](#) -, B ER -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021 - [L 18 AS 984/21 B ER](#) -, Rn. 7, jeweils juris; ausf. Schifferdecker, [NZZ 2021, 274](#); Knickrehm in: Gagel, Stand 6/2021, Rn. 33.

Korrigierend ist hier anzumerken, dass die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg, auf die hier verwiesen wird, die Anwendung von § 67 Abs. 3 SGB II auf Neuanmietungen ausdrücklich offengelassen hat und lediglich entschieden hat, dass eine Zusicherung der künftigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe vom Jobcenter nicht gegeben werden muss. Das »ebenso« trifft tatsächlich nur auf die Entscheidung des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen zu.

Im Ergebnis bedeutet das: Zwei landessozialgerichtliche Senate haben im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass die »Angemessenheitsfiktion« bei den Bedarfen der Unterkunft sich nicht auf Neuanmietungen erstreckt. Ein Senat des LSG Berlin-Brandenburg hat die Frage der Anwendbarkeit offengelassen. Im LSG Niedersachsen-Bremen gibt es auch eine widersprechende für Leistungsberechtigte positive Entscheidung des 11. Senats (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER). Da der örtliche Geschäftsbereich des 9. und 11. Senats des LSG Niedersachsen-Bremens identisch ist und zwei weitere Senate für Angelegenheiten des SGB II im gleichen örtlichen Bereich zuständig sind, können Beratungen hier nur mit großer Unsicherheit stattfinden.

Der Stand der landessozialgerichtlichen Entscheidungen

Verschiedene Entscheidungen von Landessozialgerichten, nach denen auch bei Neuankmietungen § 67 Abs. 3 SGB II Anwendung findet

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B und LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER, LSG Hessen, Beschluss vom 21.2.2022 - L 6 AS 585/21 B ER, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21

Nach der Rechtsauffassung des LSG Baden-Württemberg ist auch die Deckelung der Unterkunftskosten (nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II) auf die bisherigen bei einem nicht erforderlichen Umzug aufgrund der »Angemessenheitsfiktion« nicht anwendbar.

Die Bestimmung des § 67 Abs. 3 SGB II modifiziert im Übrigen explizit den gesamten § 22 Abs. 1 SGB II (nicht nur dessen Satz 1) dahingehend, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Insoweit dürfte auch der – vorliegend nicht einschlägige – Satz 2, der die KdU bei nicht erforderlichen Umzügen innerhalb des örtlichen Vergleichsraums auf die bisherigen Aufwendungen begrenzt, nicht anwendbar sein. Nichts Anderes kann dann bei Umzügen in andere Orte gelten, in denen ein anderer Angemessenheitsmaßstab gilt.

Auch Deckelungsregelung (§ 22 Abs. 1 S.2 SGB II) darf derzeit nicht angewendet werden

Das LSG Sachsen-Anhalt folgt in einer neueren Entscheidung vom 7.3.2022 dieser Rechtsauffassung (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER)

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2021 - L 19 AS 1295/21 – offene Frage, ob die sechsmonatige Frist der Angemessenheitsfiktion mit der Neuankmietung beginnt oder generell mit Beginn des Bewilligungszeitraums zu laufen beginnt

Der 19. Senat bejaht zwar die Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« bei Neuankmietungen lässt aber offen, ob der 6 Monatszeitraum mit dem Umzug beginnt oder schon mit dem begonnenen Bewilligungszeitraum in Lauf gesetzt wurde, also nur noch die Restzeit in Anspruch genommen werden kann.

Ob in den Fällen, in denen der Leistungsberechtigte während des Geltungszeitraums des § 67 SGB II in Kenntnis der Unangemessenheit der Wohnung einen neuen Mietvertrag abschließt, die Regelung dazu führt, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten für den kompletten 6-Monatszeitraum des § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II ab Beginn des Mietverhältnisses vom Leistungsträger zu erbringen sind oder ob die Berechnung des 6-Monatszeitraums i.S.v. § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II bereits mit Beginn des Bewilligungszeitraums anfängt (so LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020 – L 11 AS 508/20 B ER) ist noch ungeklärt.

Frage zum Beginn der Sechsmonatsfrist ist offen

Die Rechtsauffassung, dass der Zeitraum von 6 Monaten nicht durch die Neuankmietung einer nur nach § 67 Abs. 3 SGB II angemessenen Wohnung beginnt, sondern mit Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums, wird auch in den Vollzugshinweisen Bayerns vertreten (ebenso lange in Eicher u.a. SGB II, § 67 Rz. 14: »Die Sechsmonatsfrist **beginnt grundsätzlich mit dem nach Absatz 1 maßgeblichen Bewilligungszeitraum**«, Hervorh. im Original). Allerdings beginnt unstrittig die Sechsmonatsfrist bei jedem Weiterbewilligungszeitraum, der innerhalb der COVID-19 Sonderregelungen beginnt, jeweils erneut.

Das LSG Nordrhein-Westfalen weist im Zusammenhang mit einer Neuankmietung einer unter »normalen« Umständen unangemessen teuren Wohnung darauf hin, dass die Regelschonfrist von 6 Monaten bei einem anschließenden Kostensenkungsverfahren verkürzt werden kann, »wenn Leistungsberechtigte bei Abschluss des Mietvertrags eine **zurechenbare Kenntnis von der Unangemessenheit der Aufwendungen i.S.d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II haben**«. Im Ergebnis schließt die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen daher nicht aus, dass im Einzelfall die übernommenen Unterkunftskosten schon im laufenden Bewilligungszeitraum abgesenkt werden.

Nach LSG NRW kann das Kostensenkungsverfahren bei Neuankmietung einer grundsätzlich zu teuren Wohnung verkürzt werden

Solange die **Regelschonfrist von sechs Monaten** im Kostensenkungsverfahren Anwendung findet, ist die durchgehende Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten zumindest für eineinhalb Jahre gesichert.

Beispiel dafür, wie lange die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung übernommen werden müssen:

Herr K. wohnt in einer Wohnung, deren Kosten nur aufgrund der Angemessenheitsfiktion anerkannt werden. Nach sechs Monaten (gerechnet vom Beginn des Bewilligungszeitraums) erhält er eine Aufforderung, die Kosten innerhalb der sechsmonatigen Schonfrist zu senken. Dies erfolgt nicht. Nach Ablauf der Schonfrist endet der zwölfmonatige Bewilligungszeitraum. Im neuen Bewilligungszeitraum gilt die Wohnung zunächst wieder für 6 Monate als angemessen. **Daran schließt sich aber keine erneute Schonfrist zur Wohnungssuche an, da diese schon zuvor abgelaufen ist.** Dabei spielt es keine Rolle, dass es sich nun um einen neuen Bewilligungsabschnitt handelt. In der Summe würden die vollen Unterkunfts-kosten für eineinhalb Jahre übernommen werden.

Offene Frage: Kann bei Antragstellung der Antrag zeitlich eingeschränkt werden, so dass im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt

Nach § 41 Abs. 3 soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. In diesen Fällen gilt die »Angemessenheitsfiktion« in jedem Bewilligungszeitraum für 6 Monate erneut. Es käme dann zu keinem Kostensenkungsverfahren. **Eine zeitliche Beschränkung des Antrags auf einen verkürzten Bewilligungszeitraum, um Leistungsansprüche zu optimieren, dürfte zumindest nach erfolgter Antragstellung nicht möglich sein (BSG, 24.04.2015 - B 4 AS 22/14 R).**

Zeitliches Ausschöpfen der Sonderregelungen durch zeitliche Begrenzung von Anträgen

Offen ist dagegen die Frage, **ob eine zeitliche Beschränkung des Antrags im Zeitpunkt der Antragstellung, möglich wäre.** So könnte z.B. ein Antrag im Juni 2022 dezidiert auf 6 Monate begrenzt werden. Der nachfolgende Bewilligungszeitraum dürfte dann im Dezember 2022 beginnen und von den COVID 19-Sonderregelungen profitieren. Insbesondere stellt sich für Antragstellende im Juni 2022 die Frage, ob der Antrag sofort auf den Zeitraum bis November 2022 beschränkt werden kann.

Tipp: Zeitliche Beschränkung des Antrags auf Kinderzuschlag möglich, um COVID-19-Sonderregelung (hier Aussetzung der Vermögensprüfung) bis Mai 2023 zu nutzen

Zeitliche Optimierung beim Kinderzuschlag möglich (hier Aussetzung der Vermögensprüfung)

Eine Beschränkung der zeitlichen Dauer der Antragstellung ist ausdrücklich in den Durchführungsanweisungen zum Kinderzuschlag vorgesehen. Für den Kinderzuschlag gelten die gleichen COVID-Sonderregelungen wie im SGB II. Die Angemessenheit der Wohnkosten spielen beim Kinderzuschlag keine Rolle, weil ohnehin die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Beschränkung des Antrags auf einen Zeitraum, der im November endet, ist allerdings dann sinnvoll, wenn Kinderzuschlag nur aufgrund der Aussetzung der Vermögensprüfung bezogen werden kann. Von dieser Aussetzung kann dann nochmals für 6 Monate profitiert werden, wenn ein neuer Bewilligungsabschnitt im Dezember 2022 beginnt.

LSG Bayern, 23.12.2021 - L 8 SO 186/21 B ER und Hessisches LSG, Beschluss vom 24.01.2022 - L 4 SO 262/21 B ER

Beide Landessozialgerichte betonen, dass sich die »Angemessenheitsfiktion« im Bereich der Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII auf angemietete Wohnungen bezieht. **Für andere Unterkunftsformen, wie z.B. ein Pensionszimmer, gilt die »Angemessenheitsfiktion« ausdrücklich nicht:**

Einschränkung der »Angemessenheitsfiktion« im SGB XII: Anwendung nur bei Wohnungen

»Dabei entfällt für Wohnungen – anders als für die weiteren in § 42a geregelten Unterkünfte – die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten« (BT- Drucksache 19/18107, Seite 29).

Diese Einschränkung im SGB XII gibt es nicht analog im SGB II. In Nürnberg ist derzeit ein Fall anhängig, dass aufgrund bestehender Obdachlosigkeit ein Pensionszimmer auf dem freien Markt angemietet worden ist, die Kosten aber oberhalb der Pensionen lag, in die obdachlose Menschen in Nürnberg eingewiesen werden. Die Übernahme der tatsächlichen Pensionskosten, die nur vorübergehend bis zum Bezug einer wiederum angemessenen Wohnung anfielen, hat das Jobcenter Nürnberg abgelehnt.

Resümee

Die »Angemessenheitsfiktion« wird von vielen Jobcentern restriktiv angewendet und teilweise sogar ignoriert. Bei Neuansmietungen gibt es keine einheitliche Rechtsprechung. Das stellt Leistungsberechtigte und Beratungsstellen vor Probleme, da die Entscheidung einer Neuansmietung nicht revidiert werden kann. Nach nun gut 2 Jahren der Anwendung der »Angemessenheitsfiktion« schlägt sich diese nur leicht im Rückgang des Anteils der nicht übernommenen Unterkunftsbedarfe nieder: **Dieser Anteil beträgt im letzten Berichtsmonat (12/2021) der Statistik der Arbeitsagentur 2,8% der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe von Bedarfsgemeinschaften in Miete. Zwei Jahre zuvor lag dieser Wert bei 3,3%.**

Nur leichter Rückgang bei der Wohnkostenlücke innerhalb der letzten 2 Jahre

Die kleinen Prozentzahlen täuschen leicht über die bestehenden erheblichen Bedarfslücken. 2,8% durchschnittlich nicht übernommener Unterkunftsbedarfe entsprechen einer durchschnittlichen Bedarfslücke von 14,65 Euro pro Bedarfsgemeinschaft (Wenn beispielsweise bei 80% der Bedarfsgemeinschaften die Unterkunftsbedarfe voll anerkannt werden, beträgt die durchschnittliche Bedarfslücke bei den Bedarfsgemeinschaften mit nicht voll anerkannten Unterkunftsbedarfen 73,25 Euro). Zwei Jahre zuvor (12/2019) betrug die durchschnittliche Bedarfslücke pro Bedarfsgemeinschaft 16,27 Euro.

Die »Angemessenheitsfiktion« ist vorübergehend ein wichtiges Instrument, um im Einzelfall die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe zu sichern. Das Problem, dass nach wie vor bei vielen Bedarfsgemeinschaften eine große Wohnkostenlücke besteht, wird dadurch nicht gelöst.

Tipps für Bezieher*innen von Kinderzuschlag, die diesen nur wegen der ausgesetzten Vermögenprüfung erhalten können:

Diese Sonderregelung gilt für alle Bewilligungszeiträume, die noch in diesem Jahr beginnen. Fällt die Weiterbewilligung in den Juni 2022 ist das optimal, da dann im Dezember 2022 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnt. Muss der Weiterbewilligungsantrag aber erst ab Juli 2022 gestellt werden, muss er auf den Zeitraum bis November 2022 beschränkt werden, so dass der nächste Antrag ab Dezember 2022 gestellt wird. Die zeitliche Beschränkung des KiZ-Antrags ist ausdrücklich in den Durchführungsanweisungen zu KiZ vorgesehen. Ebenso heißt es dort, dass der Grund der Beschränkung nicht zu erfragen ist.